

Merkblatt über die Pflichten des Bauherren nach dem Erneuerbare-Energiewärme-Gesetz des Bundes (EEWärmeG)

Zum 01.01.2009 ist das EEWärmeG in Kraft getreten, das das EWärmeG des Landes Baden-Württemberg für den Bereich von Neubauvorhaben abgelöst hat. Für bestehende Wohngebäude werden im EWärmeG des Landes Baden-Württemberg ab dem 01.01.2010 ebenfalls Vorgaben für die Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung gemacht, wenn im Einzelfall die zentrale Heizanlage ausgetauscht wird.

I. Welche Gebäude betrifft das EEWärmeG?

Das Gesetz gilt ab dem 01.01.2009 für den Bau neuer Gebäude ab 50 m², die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden. Ausgenommen sind beispielsweise Ställe, Gewächshäuser, Traglufthallen, Zelte und Kirchen. Weitere Ausnahmen enthält § 4 EEWärmeG.

II. Welche Pflichten regelt das EEWärmeG und wie sind sie zu erfüllen?

Dem Landratsamt Heilbronn ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes ein **Nachweis** vorzulegen, aus dem sich die Erfüllung der der Verpflichtung zur Deckung des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien ergibt (§ 3 Abs. 1 EEWärmeG; Nachweispflicht). Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie wird die Nutzungspflicht erfüllt, wenn der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 %, bei Nutzung von gasförmiger Biomasse zu mindestens 30 %, bei Nutzung von flüssiger oder fester Biomasse oder bei Nutzung von Geothermie / Umweltwärme zu jeweils mindestens 50 % hieraus gedeckt wird. Je nach erneuerbarer Energie wird der Nachweis durch eine Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers, des Installateurs und des Brennstofflieferanten oder durch die Vorlage des Energiebedarfsausweises geführt (Einzelheiten in der Anlage zum EEWärmeG).

Bei einer ersatzweisen Erfüllung der Nutzungspflicht aufgrund von § 7 EEWärmeG durch die Nutzung von beispielsweise Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

bzw. durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie (z.B. Dämmmaßnahmen) ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes der entsprechende Nachweis dem Landratsamt Heilbronn vorzulegen.

Bei einer Kombination von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen aufgrund von § 8 EEWärmeG gelten die Nachweispflichten für die jeweils genutzten Erneuerbaren Energien oder durchgeführten Ersatzmaßnahmen entsprechend.

Betreiben mehrere Verpflichtete, deren Gebäude in räumlichen Zusammenhang stehen, eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien aufgrund von § 6 EEWärmeG, gelten die Nachweispflichten als erfüllt, wenn sie durch einen Verpflichteten erfüllt werden.

Bei Nutzung von gelieferter gasförmiger oder flüssiger Biomasse sind die **Abrechnungen** des Brennstofflieferanten für die ersten 5 Kalenderjahre ab Inbetriebnahme dem Landratsamt Heilbronn bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorzulegen und für die folgenden 10 Kalenderjahre jeweils mind. 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Heilbronn auf Verlangen vorzulegen. Bei Nutzung von gelieferter fester Biomasse sind die Abrechnungen für die ersten 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage jeweils mind. 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufzubewahren und dem Landratsamt Heilbronn auf Verlangen vorzulegen.

Im Übrigen werden die eingereichten Nachweise bei der Behörde verwahrt.

Entfällt die Nutzungspflicht aus rechtlichen oder technischen Gründen (§ 9 Ziffer 1 EEWärmeG), ist dies dem Landratsamt Heilbronn innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage anzuzeigen. Im Falle einer technischen Unmöglichkeit ist mit der Anzeige eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

Kommt eine Befreiung von der Nutzungspflicht in Betracht, weil diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger

Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, ist dies gesondert bei Landratsamt Heilbronn zu beantragen.

III. Weiterführende Informationen:

Den Bundesgesetzestext sowie weiterführende Informationen finden Sie unter www.erneuerbare-energien.de. Zum Landesgesetz finden Sie Informationen unter www.um.baden-wuerttemberg.de.

Ihr

Landratsamt Heilbronn

-Bauen, Umwelt und Planung-